

die bürgerlichen Rechtsideologen gerade darauf konzentrieren, hat politische Gründe: Mit der Entstellung und Verfälschung des Klassenwesens des sozialistischen Rechts wollen sie die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treffen, als jene Kraft, ohne deren Wirken der Sozialismus nicht existenzfähig ist.

Der ideologische Feldzug der bürgerlichen Rechtsphilosophie verfolgt ein doppeltes Ziel: Einmal soll die wachsende Ausstrahlungskraft des sozialistischen Rechts auf das Bewußtsein der Werktätigen in den imperialistischen Ländern abgefangen und ein indirekt apologetischer Effekt im Hinblick auf die an chronischer Krise und — angesichts der Kriminalitätswelle und Rechtsunsicherheit — an raschem Autoritätsverlust leidende bürgerliche Rechtsordnung erzielt werden. Zum anderen soll versucht werden, auf das Rechtsbewußtsein der Bürger sozialistischer Staaten Einfluß zu bekommen, um bürgerliche und kleinbürgerliche Rechtsvorstellungen zu beleben. Dabei gibt der Klassengegner die Hoffnung nicht auf, die real existierende Rechtsordnung zu verändern, um die sozialistische Gesellschaftsordnung zu untergraben. Die Angriffe auf das Wesen des sozialistischen Rechts komplettieren deshalb objektiv das Instrumentarium jener, die auf die stille Konterrevolution setzen und deswegen gegen die sozialistischen Länder den „Krieg der Ideen“ führen. Die ideologischen Entstellungen des sozialistischen Rechts in der heutigen bürgerlichen Rechtsphilosophie sind ein wichtiger Bestandteil des Antikommunismus, dessen Spitze sich gegen die Sowjetunion richtet. Auch in der bürgerlichen Rechtsphilosophie entwickelt sich der Antikommunismus immer mehr zu einem übergreifenden Moment und entscheidenden Charakteristikum. Je mehr der Sozialismus in der Weltpolitik an Bedeutung gewinnt, desto intensiver reagiert die Bourgeoisie mit Antikommunismus.

Mit dem wachsenden Antikommunismus in der bürgerlichen Rechtsideologie nehmen Unwahrheit, Heuchelei und Lüge zu, was z. B. an der Kampagne wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den sozialistischen Ländern deutlich festgestellt werden kann.

Bei all dem darf nicht übersehen werden, daß heute nicht mehr einfach behauptet wird, im Sozialismus könne kein Recht existieren, weil der Aufbau des Sozialismus mit rechtlichen Maßnahmen angeblich unvereinbar sei, sondern es wird von der Existenz sozialistischer Rechtssysteme ausgegangen; diese Rechtssysteme werden aber als „unvollkommen“ hingestellt. Gleichzeitig werden Ratschläge und Empfehlungen gegeben, wie durch die „Übernahme“ bestimmter bürgerlicher Rechtsinstitute die „Unvollkommenheit“ des sozialistischen Rechts überwunden werden könne. Dies gehört mit zum Hintergrund des großen Interesses, das heute dem sozialistischen Recht in der bürgerlichen Rechtsvergleichung zuteil wird.¹² Dieser taktischen Neuorientierung gemäß wird heute der Ostrechtsforschung eine vierfache Aufgabe gestellt: erstens müsse sie als Instrument zur Führung der geistigen Auseinandersetzung im Kampf gegen die sozialistischen Länder entwickelt werden; zweitens müsse sie die Einflußnahme und Vorbildwirkung des Sozialismus auf die Länder der dritten Welt zurückdrängen; drittens habe sie als „Bollwerk gegen die ideologische Indoktrination aus dem Osten“ zu dienen und vier-

12 Vgl. K. A. Mollnau, „Marginalien zum Budapester Weltkongreß für Rechts Vergleichung“, Staat und Recht, 1979/1, S. 19 ff.